



## „Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Schatz, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



## Amtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

# Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 17.

Mittwoch, den 27. April

1870.

Berlin, 21. April. Die dritte Session des Zollparlamentes wurde heute Nachmittags um 3 Uhr im weißen Saale des königlichen Schlosses im Auftrage des Präsidiums des deutschen Zollvereins durch den Staatsminister, Präsidenten des Bundeskanzleramtes, Dr. Delbrück, mit nachfolgender Rede eröffnet:

**Geehrte Herren vom deutschen Zollparlament!**

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruht, das deutsche Zollparlament im Namen der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen zu eröffnen.

Das von Ihnen im vorigen Jahre genehmigte Vereins-Zollgesetz ist nach Feststellung der zur Ausführung desselben nöthigen Anordnungen durch den Bundesrath des Deutschen Zollvereins in Wirksamkeit getreten. Die dem Verkehr dadurch gewährten Erleichterungen haben dankbare Anerkennung gefunden.

Die Wirksamkeit des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers, welches im vorigen Jahre Ihre Genehmigung erhalten hat, ist noch von zu kurzer Dauer, um über dessen Erfolg schon jetzt mit Sicherheit zu urtheilen. Jedenfalls beweist der, trotz der Ermäßigung des Zolls eingetretene Rückgang der Verzollung von ausländischem Rohzucker, daß die ausländische Zuckerzeugung durch die neue Regulirung des Verhältnisses zwischen dem Eingangszolle und der Rübenzuckersteuer in keiner Weise geschädigt worden ist.

Eine Ergänzung der durch dieses Gesetz eingeleiteten Reform der Zuckerbesteuerung soll durch einen der Berathung des Bundesrathes unterliegenden Gesetz-Entwurf herbeigeführt werden. Die Fabrikation von Zucker und Syrup aus Stärke hat im Zollvereine eine Ausdehnung erreicht, welche die Steuer-

freiheit dieser Artikel zu einer mit dem Interesse der Zucker-Industrie wie der Staatsfinanzen unvereinbaren Begünstigung macht.

Die schon im Artikel 3 des Zollvereins-Vertrages vorbehaltene und der Gerechtigkeit entsprechende Abstellung dieser Begünstigung soll durch eine Besteuerung des aus Stärke bereiteten Zuckers und Syrups nach den für die Rübenzuckersteuer festgestellten Grundsätzen erreicht werden.

Ein zweiter, denselben Zweig der Steuergesetzgebung betreffender Entwurf ist bestimmt, eine der Rübenzucker-Industrie lästige Controlle-Vorschrift zu beseitigen, nachdem aus der Erfahrung sich deren Entbehrlichkeit ergeben hat.

Seit Jahren fehlte es in Mexico dem deutschen Handel und der deutschen Schifffahrt an einer vertragsmäßigen Sicherung ihrer Interessen und den zahlreichen dort wohnenden Deutschen an einer vertragsmäßigen Garantie ihrer Rechte. Ein nach Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten zu Stande gekommener Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Mexico, welcher Ihnen vorgelegt werden wird, soll diese Lücke in den vertragsmäßigen Beziehungen des Zollvereins zum Auslande ausfüllen und den umfangreichen Verkehrs-Beziehungen zwischen beiden Ländern eine gesicherte Grundlage und damit die Vorbedingung kräftigen Aufschwungs gewähren.

Gleiche Zwecke verfolgt ein Vertrag mit dem Königreiche der Hawaiischen Inseln, dessen Genehmigung bei Ihnen beantragt wird.

Die Revision des Vereinszolltarifs wird Sie von Neuem beschäftigen. Der sorgfältig revidirte Entwurf verfolgt, wie früher, den Zweck, neben einer wesentlichen Vereinfachung des Tarifs und Erleichterung des Verkehrs und Verbrauchs, die finanzielle